

Anlage zur Urkunde UR.NR.: 0693 /2003 der Notarin Elke Engel

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Gesundheitszentrums-Verwaltungsgesellschaft
Fürstenwalde/Spree mit beschränkter Haftung

(2) Sitz der Gesellschaft ist Fürstenwalde/Spree.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist die Instandhaltung, Instandsetzung, Erweiterung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude der Ärztehäuser Karl-Liebknecht-Straße 21 und Tränkeweg 11. Die Einrichtungen sind zu Zentren für die ambulante gesundheitliche Versorgung und soziale Betreuung der Bevölkerung Fürstenwaldes und Umgebung zu entwickeln.

(2) Die Übernahme weiterer Einrichtungen (Immobilien) zu dem in Absatz 1 genannten Zweck ist möglich. Eine Tätigkeit nach § 34 c der Gewerbeordnung erfolgt nicht.

§ 3 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.600,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).
- (2) Davon übernimmt die Stadt Fürstenwalde/Spree eine Stammeinlage in Höhe von 25.600,00 EUR.

§ 5 - Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter und jedwede Verfügung über Geschäftsanteile ist nur nach schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

III. Organe der Gesellschaft

§ 6 - Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer(in)
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftervertrages.

- (3) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 - Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Bürgermeister und der leitende Arzt der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH Fürstenwalde/Spree sind stets kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates. Die übrigen Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree als in diesem Fall zuständiges Beschlussorgan des Gesellschafters bestellt und abberufen.
- (3) Der Bürgermeister kann gemäß § 104 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Bedienstete der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Fürstenwalde bzw. mit dem Wechsel der Person des leitenden Arztes.

- (5) Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wählt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde als zuständiges Entsendeorgan des Gesellschafters für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes einen Nachfolger.
- (8) Die Arbeit und die Aufgaben des Aufsichtsrates regelt eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat beschließt u.a. über die Bestellung, den Widerruf der Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Gesamthandlungsbevollmächtigten sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 9 - Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Beschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich,

fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, auch fernmündlich, oder per Telefax gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Abstimmung beteiligt.

- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

§ 10 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - c) Bestellung, Widerruf der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - d) Übernahme bzw. Wegfall von Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, Aufnahme bzw. Wegfall eines Geschäftszweiges, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen/Betriebsteilen,
 - e) Erwerb bzw. Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Gesellschaften,
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - g) Erteilung der Zustimmung nach § 5.

- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

IV. Wirtschaftsplanung, Jahresabschlüsse

§ 11 - Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Geschäftsführer unterrichten den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 12 - Jahresabschluss, Lagebericht

Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann als Gesellschafterin die Rechte im Sinne des § 105 GO i.V.m §§ 53 (1) Nr. 1 und 2 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ausüben. Im Übrigen gelten die §§ 42 und 42 a GmbHG.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 - Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 14 - Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.

Die Übereinstimmung der vorstehenden
Ausfertigung mit der Urschrift wird
hiermit bescheinigt.

Frankfurt (Oder), den 22. Juli 2003

Notarin